

RECHTE- UND SCHUTZKONZEPT DER JHK E.V.



JUGENDHILFE KÖLN E.V.

JK

IMPRESSUM

Jugendhilfe Köln e.V.
Christianstr. 82, 50825 Köln

Vertreten durch:
Almut Gross (Geschäftsführerin)

Kontakt:

Telefon: +49 (0) 221 54600-100
Telefax: +49 (0) 221 54600-109
E-Mail: info@jugendhilfe-koeln.de

Umsatzsteuer:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
gemäß §27 a Umsatzsteuergesetz: DE122808411

Aufsichtsbehörde:

Registergericht Amtsgericht Köln – VR 7348

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV:

Jugendhilfe Köln e.V.
Almut Gross (Geschäftsführerin)
Christianstr. 82, 50825 Köln

Konzept: Arbeitsgruppe Schutzkonzept

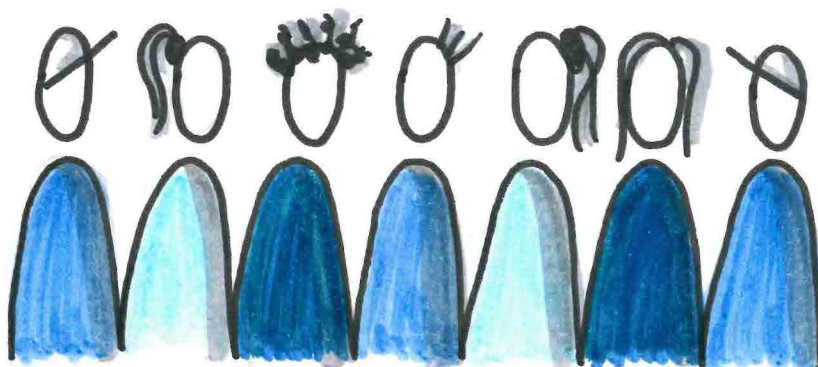
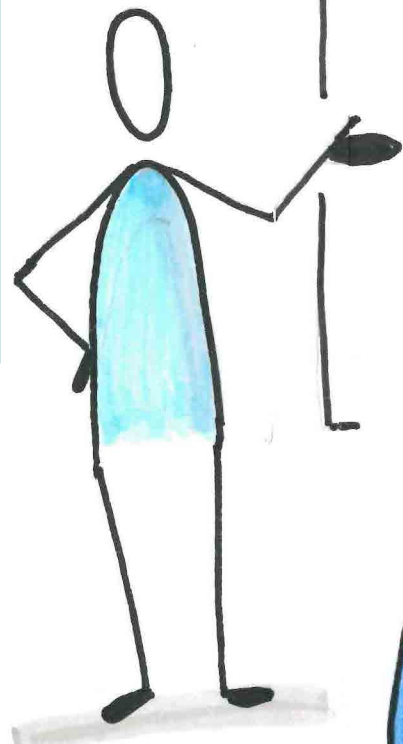
Illustrationen: Bettina Blum

Layout und Satz: Christian Tölg



INHALTSVERZEICHNIS

1. Auftrag	4
2. Vorgehensweise	5
3. Gemeinsames Verständnis	6
<ul style="list-style-type: none"> • Unser Leitbild • Begrifflichkeit unterschiedlicher Gewaltformen • Recht auf sexuelle Bildung • Rechte sichtbar machen und Beteiligung ermöglichen 	
4. Methodische Bausteine	12
<ul style="list-style-type: none"> • Chancen- und Risikoanalyse • Schulungen/Schulungsorganisation • Verankerung im Qualitätsmanagement • Schutzteam • Sichtbarkeit • Beteiligungsformate auf konkreter Ebene • Kooperationen mit externen Fachstellen 	
5. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Gewalt	16
6. Aufarbeitungsschritte	19



1. AUFTRAG

Das Rechte- und Schutzkonzept leistet einen wichtigen Beitrag, Menschen in den Angeboten und Räumlichkeiten der Jugendhilfe Köln e.V. (JHK) zu schützen und ihre Rechte zu stärken. Neben dem Schutz vor Gefahren sollen unsere Einrichtungen und Angebote zu Schutzräumen für Menschen aufgewertet werden, in denen sie sich sicher fühlen und frei entwickeln können.

Der Schutzauftrag ergibt sich aus dem Landeskinderschutzgesetz NRW, das festschreibt, „in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hinzuwirken sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen (Kinderschutzkonzept). Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.“ (§ 11, Absatz 1, 2022)

Dieser gesetzlich formulierte Schutzauftrag wird mithilfe des Rechte- und Schutzkonzeptes erfüllt. Für alle Mitarbeitenden besteht die Pflicht zu handeln, sobald der Verdacht auf Grenzverletzung,

Übergriffe oder Missbrauch jeglicher Art, besonders aber Gewalt oder Kindeswohlgefährdung im Jugendalter innerhalb der JHK oder auch im sozialen Umfeld der Jugendlichen besteht. Alle Mitarbeitenden haben dann immer den Auftrag, gemeinsam mit der betroffenen Person angemessene Maßnahmen zu ihrem Schutz zu ergreifen. Das Rechte- und Schutzkonzept soll dazu beitragen, die Kompetenzen der Mitarbeitenden gezielt auszubauen. Zudem sollen Teilnehmende befähigt werden, für sich selbst Schutz einzufordern.

Das Rechte- und Schutzkonzept der JHK gilt sowohl für Jugendliche als auch für Erwachsene. Dies ergibt sich aus der Angebotsstruktur der JHK (Schwerpunkte in den Rechtskreisen SGB II, SGB III und SGB VIII). Das Rechte- und Schutzkonzept der JHK richtet sich sowohl an Teilnehmende als auch an Mitarbeitende der JHK.

Ziel eines Rechte- und Schutzkonzeptes ist es, allen Beteiligten Handlungssicherheit zu geben – sowohl den Menschen in unseren Angeboten als auch den Mitarbeitenden. Welche Rechte haben Jugendliche? Wie gehe ich mit bestimmten Situationen um? Wie handle ich im Verdachtsfall? Diese und weitere Fragen sollen mithilfe des Rechte- und Schutzkonzeptes beantwortet werden, um Handlungssicherheit für alle zu schaffen.



2. VORGEHENSWEISE

Mit Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes im Mai 2022 entschied die Leitungsrunde der JHK, das bestehende Schutzkonzept grundlegend zu überarbeiten. Im Juni 2022 wurde das Vorhaben auf einer Mitarbeitendenversammlung der JHK vorgestellt. Interessierte Mitarbeitende aus verschiedenen Abteilungen und in unterschiedlichen Positionen konnten für einen Arbeitskreis gewonnen werden, der im Herbst 2022 mit seiner Arbeit startete.

Finanzielle Unterstützung erhielt der Arbeitskreis von der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW (LAG JSA). Der Entwicklungsprozess konnte aufgrund dessen von externen, fachlichen Expert:innen begleitet und unterstützt werden. Eine Fachkraft begleitete und beriet die Arbeitsgruppe an insgesamt drei Terminen vor Ort und stand zudem als Ansprechperson per Videokonferenz und Mail zur Seite. Eine Kollegin aus den Jugendwerkstätten absolvierte ihre Ausbildung zur Inso weit erfahrenen Fachkraft. Weitere Mitarbeitende qualifizierten sich in verschiedenen Formaten über die Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz (AJS), die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt (PsG.nrw) oder die Fach- und Beratungsstelle Zartbitter e.V. Der Arbeitskreis traf sich insgesamt etwa zwölf Mal mit bis zu 14 Teilnehmenden. Außerdem wurden Treffen in kleineren Schreibgruppen organisiert. Der stetige Austausch, die Berücksichtigung der

verschiedenen Perspektiven und die fachliche Expertise bildeten die Grundlage für das Rechte- und Schutzkonzept der JHK. Die grafische Umsetzung erfolgte in Zusammenarbeit mit externen Mediengestaltenden.

Ziel ist, dass sich alle Mitarbeitenden mit dem Rechte- und Schutzkonzept der JHK identifizieren und dieses als Grundlage für eine rechtebasierte Arbeitshaltung nutzen. Das Rechte- und Schutzkonzept dient dazu, bei allen Mitarbeitenden eine gemeinsame Haltung zu entwickeln, die sich eindeutig gegen jede Form der Gewalt richtet und stärkende Themen wie Rechtlklärung, Potentialentwicklung und sexuelle Bildung in den Mittelpunkt stellt.

Wir haben alle Mitarbeitenden und Teilnehmenden gebeten, ihre Themen einzubringen. Im Rahmen der aktiven Teilnahme nahmen über 50 Mitarbeitende und Teilnehmende an einer Vorbefragung teil. Diese Ergebnisse bildeten die Grundlage für die weitere Gestaltung des Schutzkonzepts, um die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Beteiligten zu unterstützen.



3. GEMEINSAMES VERSTÄNDNIS

Für ein funktionierendes Rechte- und Schutzkonzept braucht es eine gemeinsame Grundhaltung sowie unterstützende Strukturen. Für ein gemeinsames Fachverständnis ist es wichtig, Begrifflichkeiten zu definieren und Beteiligungsformen zu erläutern.



Unser Leitbild

Die JHK verfügt seit 2007 über ein Leitbild, das gemeinsam mit Mitarbeitenden entwickelt wurde und fortgeschrieben wird. Dieses Leitbild ist die Basis für unser gemeinsames Grundverständnis und unsere Arbeitshaltung. Das Rechte- und Schutzkonzept baut hierauf auf.



Wesentliche Haltungen unseres Leitbildes sind:

- Eine respektvolle Begegnung jeder Person mit der jeweils individuellen Persönlichkeit
- Die Achtung der Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit, das bedeutet: Hilfe nur in dem Umfang, wie sie gewünscht wird
- Die Möglichkeit, eine Perspektive und den Weg auf sinnvolle existenzsichernde Arbeit zu eröffnen
- Das Bieten einer Unterstützungsmöglichkeit auf gesellschaftliche Teilhabe
- Das Schaffen einer nachhaltig erfolgreichen Nutzenerbringung für das Gemeinwohl
- Die Verantwortlichkeit aller, das Leitbild zu verwirklichen und unsere Werte und Grundsätze einzuhalten – immer in dem Bewusstsein, dass es sich dabei um einen Entwicklungs- und Stabilisierungsprozess vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen handelt

Unser Verständnis von gelebter Vielfalt in gegenseitigem Respekt bedeutet:

Menschen mit unterschiedlichen Facetten wie ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung, gleichwertig zu begegnen und jeglicher Diskriminierung und Gewalt entgegenzuwirken.

Zusammenarbeit Betriebsrat und Geschäftsführung

Seit vielen Jahren besteht zwischen der Geschäftsführung und dem Betriebsrat der JHK eine etablierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit, bei der immer wieder die Perspektiven der Mitarbeitenden besprochen und verhandelt werden. Diese Zusammenarbeit ist seit Jahren gelebte Praxis in der JHK.

Eine weitere unterstützende Prozessstruktur in diesem Zusammenhang ist der Arbeitsschutz und die regelmäßigen Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses (ASA). Er unterstützt die Aufgabe des Rechte- und Schutzkonzeptes, indem er Gefährdungen erkennt und durch geeignete Maßnahmen beseitigt bzw. verringert.

Begrifflichkeit unterschiedlicher Gewaltformen

Wichtig ist, ein grundlegendes, gemeinsames Verständnis zum Thema Gewalt zu entwickeln. Was wird überhaupt als Gewalt definiert und zwischen welchen Gewaltformen wird unterschieden? Wie und wo kann Gewalt in Institutionen eigentlich vorkommen?

Das Landeskinderschutzgesetz NRW unterscheidet zwischen verschiedenen Gewaltformen, denen differenziert begegnet werden muss: sexualisierte Gewalt, körperliche und psychische Gewalt sowie der Machtmissbrauch innerhalb von Einrichtungen und Angeboten.

Körperliche Gewalt umfasst alle Angriffe auf die körperliche Gesundheit eines Menschen, wie zum Beispiel: Schubsen, Schlagen und Treten, aber auch Verweigerung der Weitergabe von Nahrung. Körperliche Gewalt kann zu sichtbaren Verletzungen wie etwa blauen Flecken, Kratzern und Knochenbrüchen führen oder aber zu unsichtbaren Verletzungen wie Gehirnerschütterungen oder inneren Blutungen. Körperliche Gewalt kann auch immer psychische (seelische) Verletzungen zur Folge haben.

Psychische Gewalt ist nicht sichtbar. Sie zielt auf Gefühle und Gedanken des Gegenübers und ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen zu verstehen. Beispiele für psychische Gewalt sind Demütigungen oder das bewusste Kleinmachen, Verstören oder Verängstigen des Gegenübers. Psychische Gewalt kann Menschen dauerhaft krank machen.

Sexualisierte Gewalt umfasst alle sexuellen Handlungen, die gegen den Willen eines anderen Menschen geschehen oder denen Menschen (z.B. aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Unwissenheit/Unfähigkeit, eine Situation richtig einzuschätzen) nicht zustimmen oder ablehnen können. Dazu zählen u.a. anzügliche Sprüche, unerwünschte Berührungen, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung.

Machtmissbrauch definiert sich durch die unangemessene Nutzung von Autorität oder Einfluss, um anderen Personen Schaden zuzufügen oder persönliche Vorteile zu erlangen. Machtmissbrauch kann verschiedene Formen annehmen, wie z.B. Mobbing, Diskriminierung oder das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen.



Weitere Formen der Gewalt zeigen sich im Bereich ökonomischer Abhängigkeitsverhältnisse sowie spiritueller und extremistischer Einflussnahmen. Hierzu zählen auch alle Formen der Diskriminierung.

Gewalt kommt in allen Lebensbereichen vor. Täter suchen sich oft gezielt soziale Institutionen, um die Möglichkeit der Gewaltausübung zu haben.

Im institutionellen Zusammenhang kann in folgenden interpersonellen Zusammenstellungen Gewalt ausgeübt werden:

Gewalt ausübende Person		Von Gewalt betroffene Person
Mitarbeitende	➔	Teilnehmende
Teilnehmende	➔	Mitarbeitende
Mitarbeitende	➔	Mitarbeitende
Teilnehmende	➔	Teilnehmende

Das Rechte- und Schutzkonzept bezieht sich nicht nur auf Gewaltvorfälle im institutionellen Rahmen. Diese können Menschen gleichermaßen auch in ihrem privaten Umfeld erfahren. Berichten sie von diesen Erfahrungen oder lässt sich dies durch beispielsweise Verhaltensänderungen oder körperliche Verletzungen beobachten, gilt für alle Mitarbeitenden immer der Schutzauftrag.

In Abgrenzung zu Gewalt werden wir im Berufsalltag mit unbeabsichtigten und unbedachten Grenzverletzungen konfrontiert. Diese passieren oft unbewusst (verbal oder körperlich), können aber durch eine etablierte Kultur der offenen Rückmeldung geklärt werden. Ebenfalls unterstützt das Schulen der Wahrnehmungsfähigkeit in Bezug auf Nähe und

Distanz sowie Grenz Wahrnehmung und -setzung die Entwicklung einer professionellen Haltung.

Gewalt geschieht im analogen Leben ebenso wie im digitalen Raum. Dies bezieht sich auf abwertende oder anzügliche Kommentare einer Person gegenüber, egal auf welcher Plattform (z.B. Instagram, WhatsApp oder auch Online-Spiele). Die Gewalt kann dabei von unbekanntem Menschen ausgehen oder auch von Menschen aus der Institution.

Die Auswirkungen der Gewalt sind sehr individuell und abhängig von den Resilienzfaktoren (stärkende Anpassungsfähigkeit) der Betroffenen, in den meisten Fällen sind sie jedoch schwer traumatisierend und stellen eine extreme Belastung dar.

Wenn Fachkräfte von Gewalt erfahren oder sich unsicher bei der Einschätzung einer Situation sind, kann jederzeit Unterstützung und Beratung beim Schutzteam angefragt werden.

Recht auf sexuelle Bildung

Die jungen Menschen in unseren Angeboten und Maßnahmen haben ein Recht auf sexuelle Bildung. Im Rahmen eines Rechte- und Schutzkonzeptes gibt das Land NRW vor, sich mit Sexualität und all ihren Facetten auseinanderzusetzen (sexuelle Identität, sexuelle Orientierung, Geschlechterverhältnisse usw.) und einen positiven Blick darauf zu entwickeln. Sexualität stellt für junge Menschen eine wichtige Sozialisations- und gleichermäÙen eine Entwicklungsaufgabe dar.

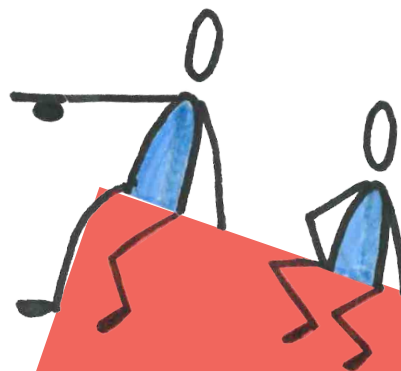
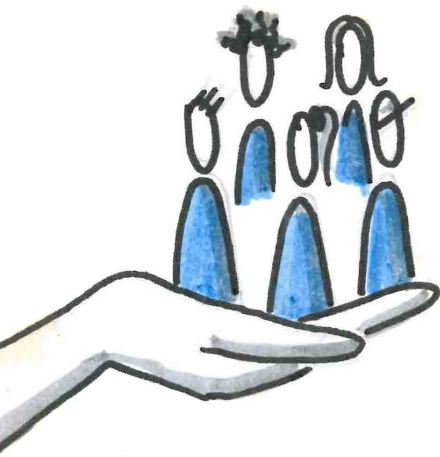
Rechte sichtbar machen und Beteiligung ermöglichen

GemäÙ § 11 Absatz 1 Satz 4 des Landeskinderschutzgesetz NRW sind Kinder und Jugendliche an der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes zu beteiligen. Durch die aktive Teilhabe der jungen Menschen werden sie sprachfähig und in die Lage versetzt, sich im Verdachtsfall Hilfe zu holen. Dabei orientieren wir uns an den drei P's aus der UN-Kinderrechtskonvention: Provision (Befähigung/Empowerment), Protection (Schutz) und Participation (Beteiligung). Aktive Teilhabe heiÙt für uns, diejenigen, um die es im Schutzkonzept geht, als Expert:innen ihrer eigenen Person anzuerkennen und ihre Interessen als grundlegende Basis aller weiteren Schritte zu verstehen. Dazu geben wir den Teilnehmenden, aber auch den Mitarbeitenden die Möglichkeit, ihre Themen fortlaufend einzubringen.

- Wir machen Rechte aller an jedem Standort sichtbar.
- Wir befragen Mitarbeitende, Teilnehmende und Gäste/Kooperationspartner:innen jährlich. Die Auswertungen erfolgen durch das Schutzteam und dienen der Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes.
- Teilnehmende werden bei Einstellungen einbezogen, so es betriebliche Belange ermöglichen.



RECHTE & SCHUTZ



INFO



WE SEE & HEAR YOU

WALD

Manipulation
Verweigerung von Ressourcen
Unrealistische Anforderungen

slighting
Ignorieren von Ressourcen
Macht demonstration
verweigerung von Anerkennung

Bescheidenheit
Übergriffigkeit
Ignorieren von Beschwerden
Ausnutzung von Abhängigkeit

GEWALT
Ausgrenzung
Übergriffigkeit
Bevorzugung

Willkürliche Entscheidungen
Gaslighting
Isolation
Beschämung
Isolation

zugung
Drohungen
Macht demonstration
Diskriminierung

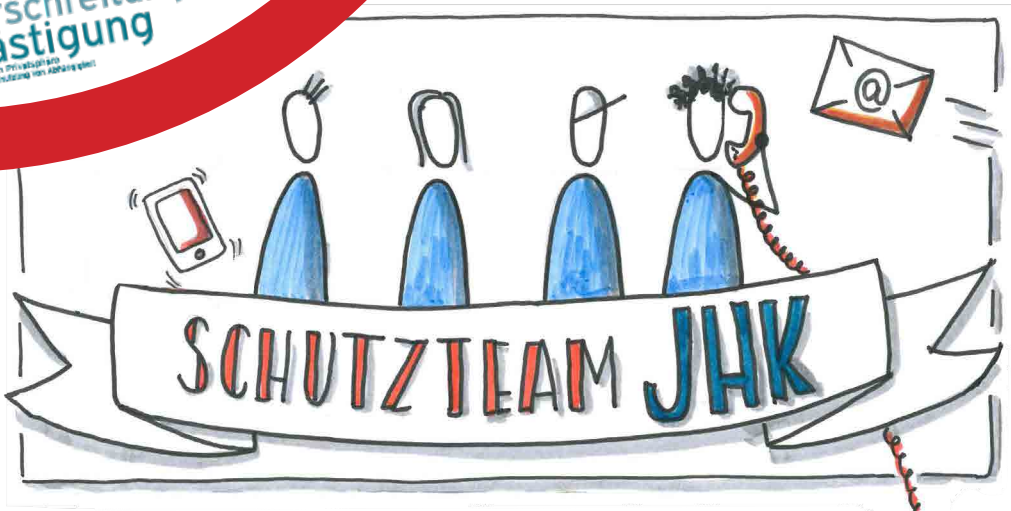
enzung
Drohungen
Erpressung
Sexuelle Überwachungen
Mobbing

Erpressung
Demütigung
Beschämung
Strukturelle Gewalt

wachung
Überschreitungen
Überschreitungen

elästigung
Überschreitungen
Überschreitungen

Wenn jemand gegen die Regeln handelt, hole ich hier Hilfe:
schutzteam@jugendhilfe-koeln.de



JHK

4. METHODISCHE BAUSTEINE

In der JHK entwickeln wir abteilungs- und angebotsspezifische Rechte- und Schutzkonzepte, die sich aus dem übergreifenden Grundlagenkonzept ableiten. Nur so können spezifische Gegebenheiten der einzelnen Abteilungen und Angebote abgebildet und auf Risiken und Potentiale hin analysiert werden.

Des Weiteren haben wir standardisierte Handlungsleitfäden entwickelt, um im Verdachtsfall angemessen reagieren zu können. Ebenso sind Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten, Qualifizierung und Personalentwicklung wichtige Faktoren im Rahmen der Prävention.

Maßnahmen der Intervention: Als Teil der Intervention sind die festgelegten, standardisierten Handlungsleitfäden für Vermutungs- und Mitteilungsfälle von Gewalt sowie den Jugendschutz betreffende Fälle zu verstehen und im Verdachtsfall zu nutzen, um Handlungssicherheit zu geben und bei der Intervention sinnvoll zu unterstützen.

Aufarbeitung: In der Phase der Aufarbeitung geht es darum, Entstehungsbedingungen aufzudecken und zu analysieren, Schutzmaßnahmen weiterzuentwickeln sowie den Umgang mit Betroffenen und die Rehabilitierung von möglicherweise zu Unrecht Verdächtigten voranzubringen.

Ein Rechte- und Schutzkonzept ist regelmäßig auf sich verändernde Gegebenheiten zu überprüfen, anzupassen und fortzuschreiben.

Folgende strukturelle und methodische Bausteine unterstützen den Entwicklungsprozess der abteilungsspezifischen Rechte- und Schutzkonzepte.



Das spezifische Rechte- und Schutzkonzept umfasst immer eine Chancen-Risiko-Analyse, bei der Teilnehmende einbezogen werden. Des Weiteren sind präventive Maßnahmen, Maßnahmen der Intervention sowie Aufarbeitungsschritte enthalten.

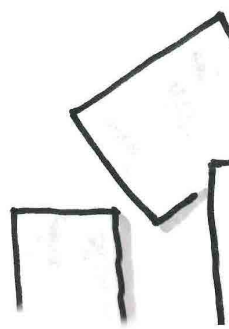
Chancen- und Risiko-Analyse: Als Basis eines einrichtungsspezifischen Rechte- und Schutzkonzeptes dient die Analyse der Abteilung/des Angebots. Analysiert werden zum einen Potentiale und Schutzfaktoren und zum anderen mögliche Gefährdungsräume, Risikosituationen und Strukturen, die die Verletzung persönlicher Rechte begünstigen können.

Präventive Maßnahmen: Zur Prävention zählen die Sensibilisierung für Rechte sowohl auf Seite der Teilnehmenden als auch auf Seite der Mitarbeitenden.

Chancen- und Risikoanalyse

Anhand eines Analysebogens wird eine Risiko- und Potentialanalyse durchgeführt, die die Grundlage für das spezifische Rechte- und Schutzkonzept bildet. Beispielhafte Fragen sind: Wo und unter welchen Gegebenheiten ist die Sicherheit von Heranwachsenden in unseren Einrichtungen bedroht? Wie können unsere Einrichtungen dauerhaft zu einem sicheren Ort gemacht werden? Welche Potentiale bergen unsere Einrichtungen und dienen bereits dem Schutz Heranwachsender?

Die Analyse führen wir nach bestem Wissen und Gewissen durch und übernehmen die Verantwortung für unsere pädagogischen Entscheidungen und die



gegebenenfalls damit einhergehenden Risiken. Die Analyse wird jährlich überprüft, um Veränderungen zu berücksichtigen und einzubeziehen. Sie erfolgt vor Ort im Team unter Einbindung von Teilnehmenden. Handlungsleitend ist hierbei die Ebene der Teilnehmenden, die Ebene der Mitarbeitenden, die räumlichen Gegebenheiten, die institutionellen Strukturen und die angewandte Methodik.

Schulungen/Schulungsorganisation

Damit sich eine gemeinsame Haltung hinsichtlich gelebter Rechte- und Schutzkonzepte etablieren und verfestigen kann, bedarf es umfangreicher und wiederkehrender Schulungen.

Allen Mitarbeitenden wird das Rechte- und Schutzkonzept in einer Grundlagenschulung ausführlich vorgestellt. Dazu nutzen wir interaktive Schulungssettings in Gruppen von bis zu fünfzehn Personen, die eine intensive Beschäftigung mit dem Thema ermöglichen. Damit schaffen wir eine gleiche Wissensbasis bei allen Mitarbeitenden. Für alle künftigen Mitarbeitenden wird es eine Schulung verpflichtend innerhalb der ersten sechs Tätigkeitsmonate geben.

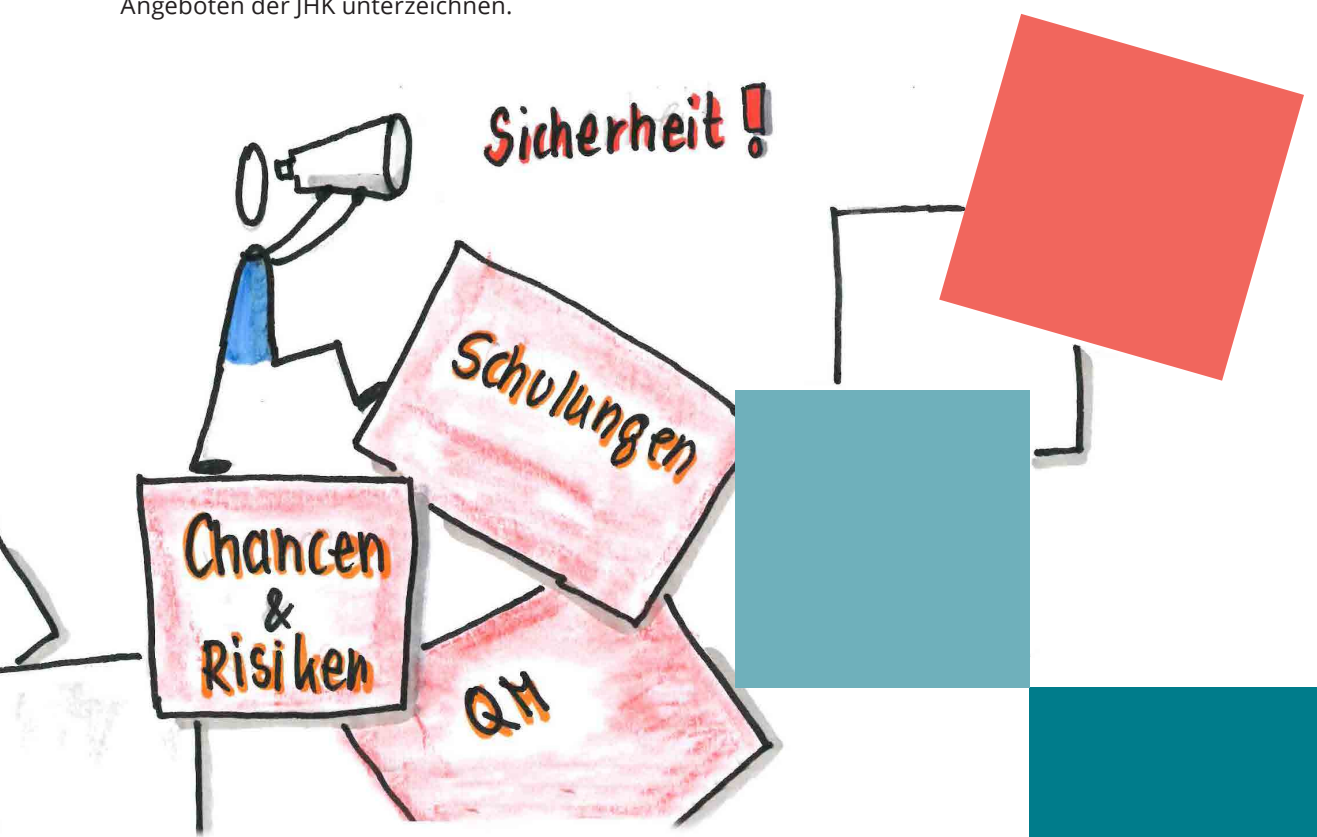
Angegliedert an die Kompetenzschulungen werden alle Mitarbeitenden verbindlich eine Zustimmungserklärung zum Schutz vor jeglicher Gewalt in den Angeboten der JHK unterzeichnen.

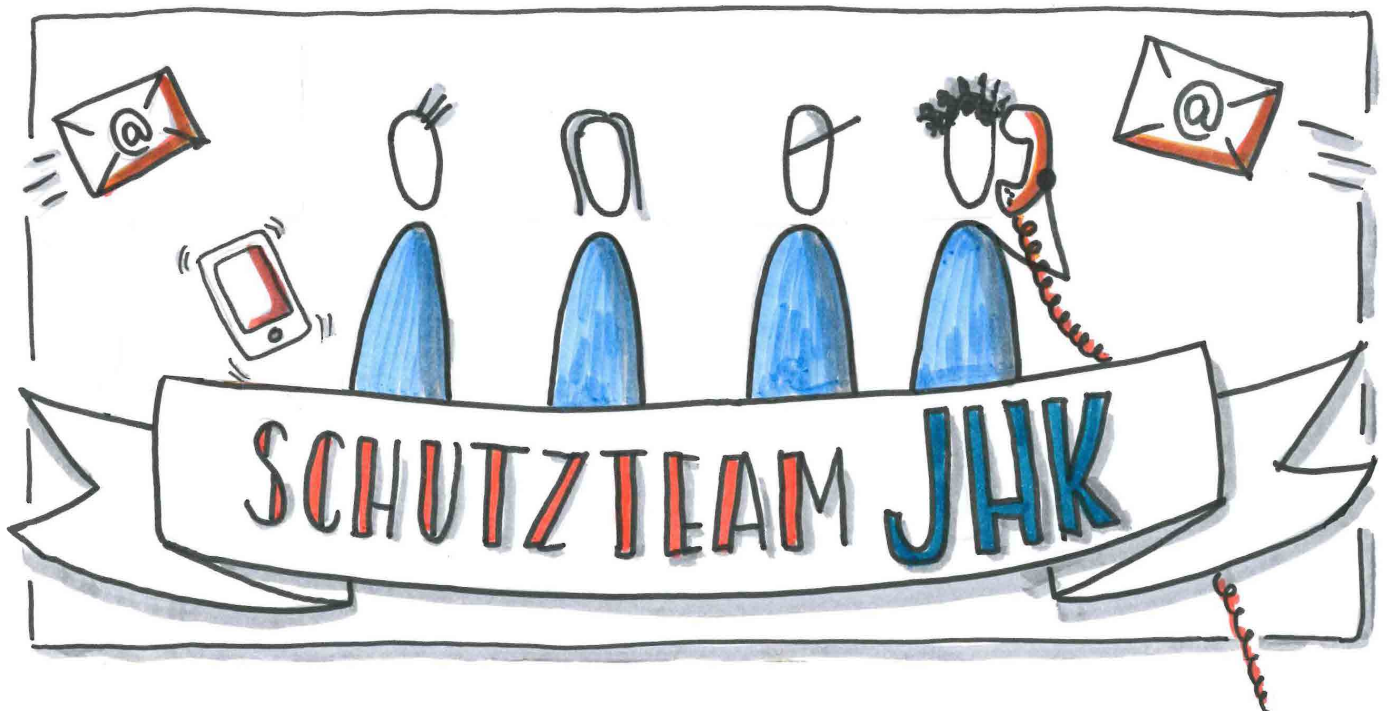
Die Schulung ist als Multiplikator:innenschulung konzipiert, denn alle Mitarbeitenden verpflichten sich, jeder teilnehmenden Person (in allen Maßnahmen: SGB II, SGB III, SGB VIII u.a.) die Rechte zu veranschaulichen und das Schutzkonzept in angemessener, personenorientierter Weise zu erläutern.

Verankerung im Qualitätsmanagement

Wir verankern das Rechte- und Schutzkonzeptverfahren als „Querschnittsthema“ im Qualitätsmanagement. So ist es in den Prozessaudits integriert. Zentral bei der Überprüfung ist die Fragestellung, ob die Mitarbeitenden über alle notwendigen Informationen des Verfahrens verfügen, um somit im Verfahren entsprechend adäquat handeln zu können. Mögliche Abweichungen können so umgehend korrigiert werden, um die Verfahrenssicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus kann der Blick von außen weiteres Verbesserungspotential im Verfahren aufzeigen.

Neben den Schulungen und der Verankerung des Schutzkonzeptverfahrens im Qualitätsmanagement legen Mitarbeitende ein erweitertes Führungszeugnis vor. Zudem wird das Rechte- und Schutzkonzept von Beginn an im Vorstellungsgespräch thematisiert.





Schutzteam

Als Unterstützung in Fragen zu Rechten und zum Schutz der Menschen haben wir ein Schutzteam gegründet. Das Team berät Mitarbeitende und Teilnehmende unkompliziert, gern und schnell, wenn im Arbeitsalltag Gewalt jeglicher Form er- oder bekannt wird:

- wenn es in der Einschätzung einer Situation Unsicherheiten gibt und ein zweiter Blick auf die Situation gewünscht wird
- wenn es Informationen gibt, dass einer Person grenzverletzend, übergriffig oder missbräuchlich begegnet wurde, ihr Gewalt angetan wurde
- wenn es eine Vermutung gibt, dass grenzverletzendes, übergriffiges oder missbräuchliches Verhalten ausgeübt wird
- wenn eine Person selbst von grenzüberschreitendem, übergriffigem oder missbräuchlichem Verhalten betroffen ist, bzw. Gewalt erfahren hat

Das Schutzteam besteht aus geschulten Mitar-

beitenden der JHK. Die Ansprechpersonen sind über die verschiedenen Abteilungen der JHK verteilt und unter schutzteam@jugendhilfe-koeln.de zu erreichen.

Sichtbarkeit

Uns ist wichtig, den Schutzauftrag sowie die Rechte für alle sichtbar zu machen. Dies soll auf mehreren Ebenen geschehen:

- Thematisierung des Rechte- und Schutzkonzeptes im Vorstellungsgespräch
- Weitergabe des Rechte- und Schutzkonzeptes an neue Mitarbeitende in der Willkommensmappe
- Informationen zum Rechte- und Schutzkonzept für Teilnehmende zu Beginn einer Maßnahme
- Plakate an jedem Standort zur Veranschaulichung
- Infokarten mit entsprechenden Informationen für Jugendliche
- Verweis auf das Rechte- und Schutzkonzept auf unserer Website

Beteiligungsformate auf konkreter Ebene für Teilnehmende

Um den Rechten zu entsprechen, bedienen wir uns unterschiedlicher Stufen der aktiven Beteiligung. Welches Recht in welcher Situation eintritt, muss situativ klar definiert sein und im Vorfeld der Entscheidungen transparent vermittelt werden.

- 1 – Ich werde informiert (Informationsrecht)
- 2 – Ich werde angehört – meine Meinung ist gefragt (Anhörungsrecht)
- 3 – Ich entscheide gleichberechtigt mit (Mitbestimmungsrecht)
- 4 – Ich entscheide in meiner Peergroup eigenständig (Selbstbestimmungsrecht)

Informationsrecht: Geht es um Entscheidungen, die – meist aufgrund eines vorgegebenen rechtlichen Rahmens – von Mitarbeitenden getroffen werden, von denen jedoch die Teilnehmenden betroffen sind, werden diese über die Entscheidungen informiert und über die Gründe aufgeklärt.

Anhörungsrecht: Bei institutionellen Themen, die Auswirkungen auf die Teilnehmenden haben, werden sie vor der Entscheidung angehört und ihre Sichtweisen ernstgenommen und gebührend berücksichtigt. Ein Anhörungsrecht der Teilnehmenden beinhaltet auch die Pflicht der Fachkräfte zur Information über die von ihnen getroffene Entscheidung und deren Begründung.

Mitbestimmungsrecht: Werden Entscheidungen gemeinsam unter den Mitarbeitenden und Teilnehmenden getroffen, hat jede Person eine gleichberechtigte Stimme. Die Regeln, nach denen die Entscheidung gefällt wird (z.B. durch einfache Mehrheit usw.) sind vorab zu klären.

Selbstbestimmungsrecht: Die Teilnehmenden entscheiden ohne Beteiligung der Fachkräfte. Dabei kann es um Entscheidungen gehen, die Teilnehmende für sich alleine treffen oder um Entscheidungen, die eine Gruppe oder alle Teilnehmenden der Einrichtung ohne die Fachkräfte treffen.

Kooperationen mit externen Fachstellen

Wir kooperieren regelmäßig mit externen Fachstellen, die Expertise in unterschiedlichen Fachbereichen haben und zu Themen arbeiten, wie: Interkulturalität, Genderverständnis, psychische Behinderung, Täter:innenarbeit, Prävention, Sexuelle Bildung, Medienkompetenz und Intervention. Alle Fachstellen unterstützen im professionellen Umgang in Situationen, in denen Gewalt unter verschiedenen Rahmenbedingungen bearbeitet wird. Mit zusammengestellten Materialien externer Fachstellen oder eigenen Konzepten ist es auch Mitarbeitenden der JHK möglich, passgenaue Angebote im Alltag durchzuführen.

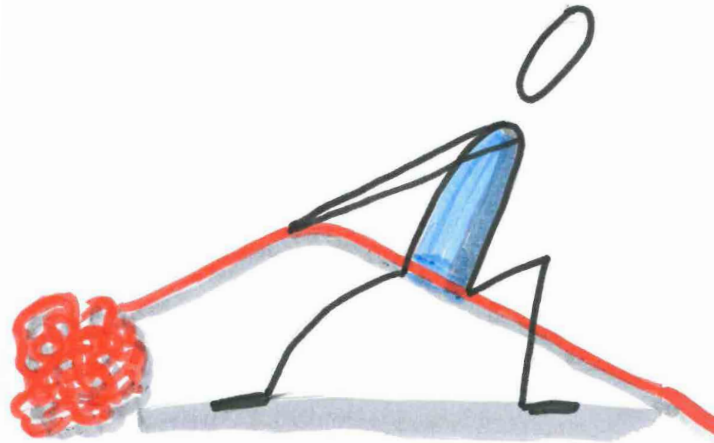
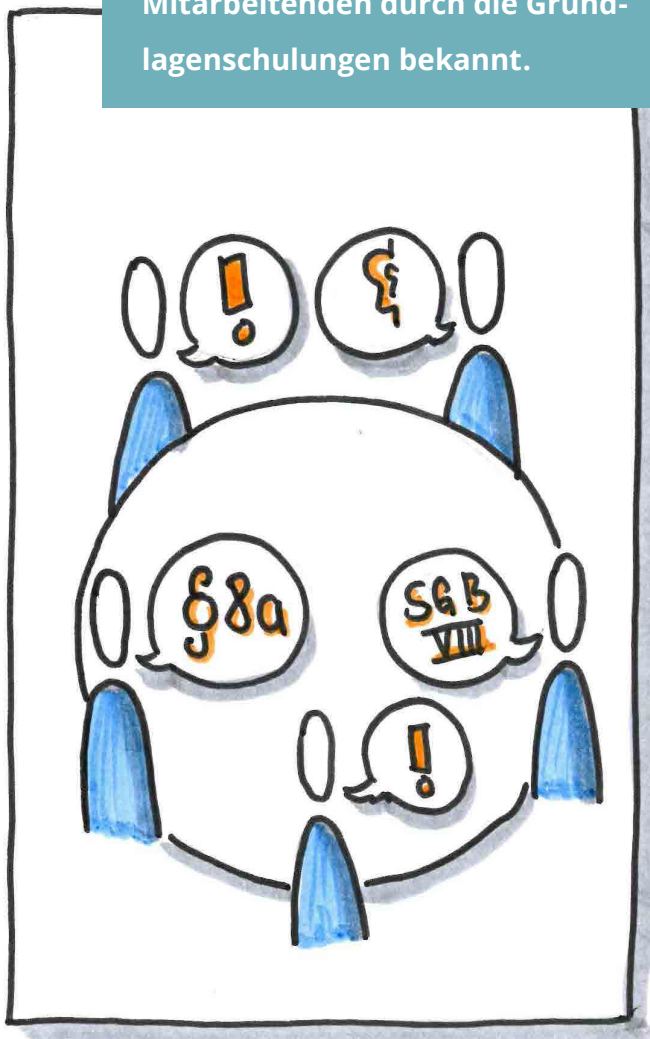


5. HANDLUNGSLEITFADEN BEI VERDACHT AUF GEWALT

Intervention

Um im Verdachtsfall angemessen intervenieren zu können, haben wir einen Handlungsleitfaden entworfen, um planmäßig und abgestimmt agieren zu können. Unterschieden wird u.a. zwischen folgenden Fallkonstellationen: Gewalt durch Mitarbeitende, Übergriffe durch Gleichaltrige oder Jugendliche sowie Gewalt, die Teilnehmende in ihrem privaten Umfeld erfahren und von denen sie einer Vertrauensperson berichten. Sind Jugendliche betroffen, greift das geregelte Verfahren nach §8a SGB VIII, bei Erwachsenen wird intern ein vergleichbares Verfahren eingeleitet.

Die allgemeinen Verhaltens- und Gesprächsregeln sind allen Mitarbeitenden durch die Grundlagen Schulungen bekannt.



1. Kenntnisnahme

Das Erkennen kann sich beziehen auf: Die eigene Betroffenheit, die Wahrnehmung einer Situation oder das Informiert werden als Vertrauensperson.

Wenn der Verdacht auf Grenzverletzung, Gewalt oder Kindeswohlgefährdung im Jugendalter innerhalb JHK oder auch im familiären Umfeld der Teilnehmenden entsteht, ist es **Mitarbeitenden immer fachlich geboten**, solchen Anzeichen nachzugehen. Im Vordergrund steht immer der Schutz der betroffenen Person.

Eine Teamkultur, in der gegenseitige Rückmeldungen etabliert sind, bietet hier eine gute Präventionsmöglichkeit. Fachlich nicht korrektes Verhalten sollte immer (ohne Unterstellung) angesprochen werden. Die Möglichkeit der unbedachten Grenzverletzung sollte in Betracht gezogen werden. Hier reicht vielleicht ein kurzer Hinweis der Beobachtung an die Person, aber keinesfalls sollten Alltagshandlungen oder systematische Gesten des Machtmissbrauchs ignoriert werden, dann folgt Schritt zwei.

Das Vorgehen sollte **verhältnismäßig** zu der Situation angepasst sein.

2. Situationsklärung (Beobachten)

Um eine Situation einschätzen zu können, ist in den meisten Fällen eine andauernde Dokumentation von Wahrnehmungen/Hinweisen erforderlich. Hilfestellung für die Verlaufsdocumentation bieten die fünf W-Fragen (Wann? Wer? Wo? Was? Wie?)

Hinweise sind z.B. die Information oder die Wahrnehmung über:

- unangemessene Berührungen
- sexualisierte (wertende) Bemerkungen
- befürworten/unterstützen strafbarer Handlungen (Jugendschutzgesetz),
- unangemessene Bevorzugungen (z.B. Geschenke)

aber auch

- ambivalentes Beziehungsverhalten
- extreme Stimmungsschwankungen
- starke emotionale Reaktionen

Dies sollte nicht als Wichtigtuerei, Dramaqueen etc. „abgetan“ werden, denn die Verinnerlichung von Zuschreibungen erschwert das Veröffentlichen von Gewalterfahrungen.

Peergewalt sollte ebenso nicht als „normal“ hingenommen werden, bei grenzverletzendem Verhalten haben Fachkräfte einen Handlungsauftrag.

Die Einschätzung erfordert ein Handeln im Sinne des Rechte- und Schutzkonzeptverfahrens!

Ergebnis der Einschätzung

**Keine Gefährdung = kein Handlungsbedarf,
aber weitere Dokumentation sinnvoll**

s.o. für den Fall, dass sich nicht eindeutige einzuordnende Beobachtungen wiederholen.

**Keine Gefährdung absehbar,
aber pädagogischer Hilfebedarf/Auftrag teamintern erforderlich**

z.B. Fallbesprechung, kollegiale Unterstützung, Fortbildung

Verdacht auf Gefährdung bekräftigt sich = Handlungsbedarf

weiter mit Punkt 3 ➡

3. Maßnahmen/Entscheidung/Handlung (Handeln)

Das Rechte- und Schutzteam wird informiert und berät über das weitere Vorgehen. Hierfür kann das Schutzteam auf die Expertise der KölnKitas gGmbH und der Jugendzentren gGmbH oder externer Fachstellen zurückgreifen.

Die zentrale Ansprechbarkeit als Vertrauensperson bleibt bestehen. Jegliches weitere Vorgehen wird mit der betroffenen Person abgesprochen.

Wenn Mitarbeitende in die Situation involviert sind, wird in jedem Fall die Geschäftsführung in das weitere Verfahren einbezogen.

FOLGENDES SOLLTE IMMER BEACHTET WERDEN:

- » Nichts im Alleingang unternehmen
- » Immer den Willen der betroffenen Person berücksichtigen
- » Nicht Personen, gegen die sich ein Verdacht richtet, zur Rede stellen
- » Nicht eigenmächtig die Polizei oder eine andere Behörde einschalten
- » Nicht die Sorgeberechtigten gegen den Willen junger Teilnehmender informieren

Nur in AKUTEN Notfällen, die Kinder und Jugendliche betreffen, wird der Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst (GSD) des jeweiligen Stadtbezirkes oder die Polizei informiert:

Innenstadt	0221 221 91999	Chorweiler	0221 221 96999
Rodenkirchen	0221 221 92999	Porz	0221 221 97999
Lindenthal	0221 221 93999	Kalk	0221 221 98999
Ehrenfeld	0221 221 94999	Mülheim	0221 221 99999
Nippes	0221 221 95999		

POLIZEI: 110

6. AUFARBEITUNGSSCHRITTE

Wenn es den Verdacht auf Gewalt innerhalb der Einrichtung gibt: Wie kann es – gemeinsam oder getrennt – weitergehen?

Es erfolgt eine vertrauliche Klärungsphase mit dem Schutzteam, die Leitung wird in jedem Fall durch das Schutzteam informiert.

Das Verfahren sieht vor, die beteiligten Personen bis zur möglichen Klärung zu trennen. In der Regel wird die vermutlich übergreifige Person aus dem Kontext genommen.

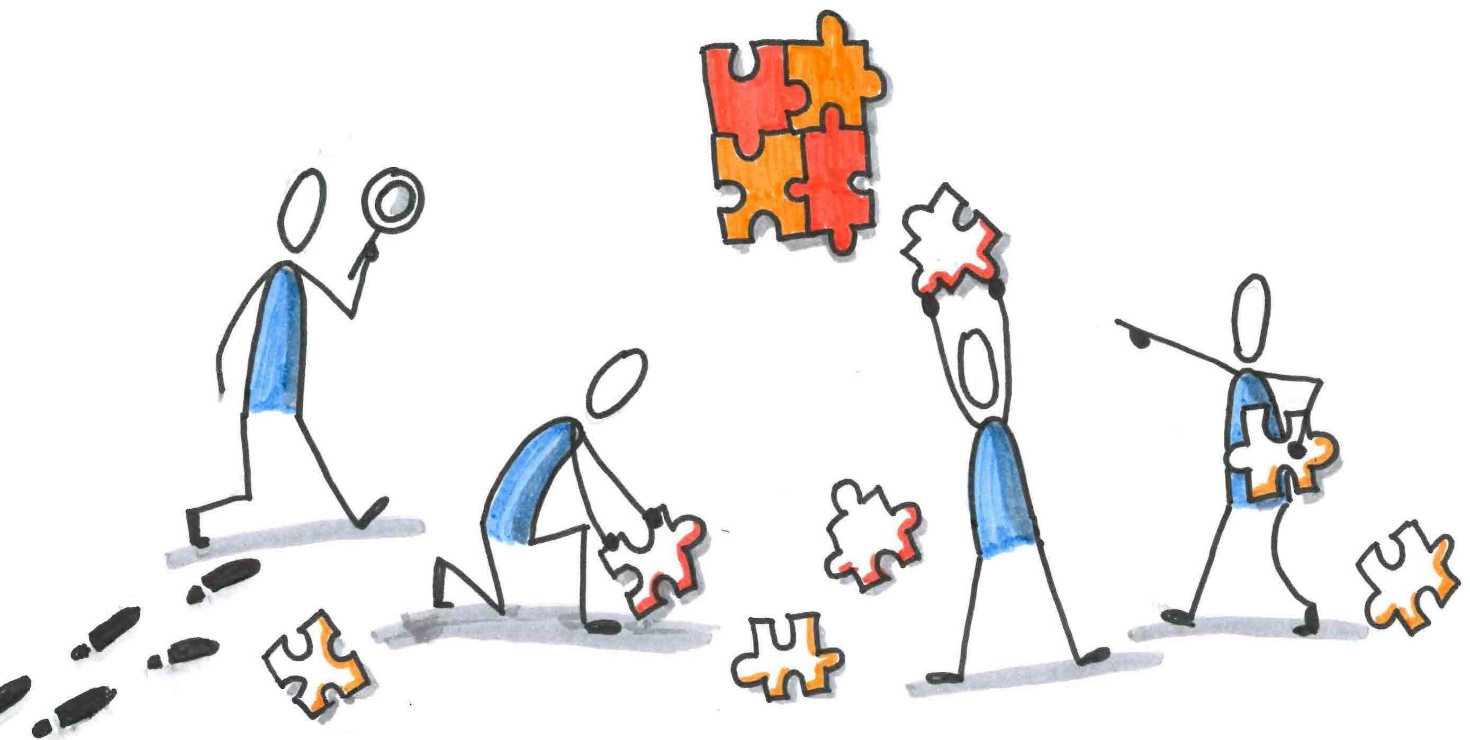
Wenn sich der Verdacht bestätigt, dann werden in Absprache mit der Leitung gegenüber der ausübenden Person (Mitarbeiter:in) arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet. Diese können je nach Situation die verpflichtende Teilnahme an Qualifizierungen, die Versetzung im Unternehmen, die Kündigung und/oder eine Strafanzeige sein. Handelt es sich bei der Gewalt ausübenden Person um eine:n Teilnehmende:n, dann erfolgen in Absprache mit dem

Schutzteam – und gegebenenfalls mit der Leitung – vergleichbare Schritte. Der Schutz der von Gewalt betroffenen Person(en) steht im Vordergrund, je nach Situation werden dem/der Gewalt ausübenden Teilnehmenden Auflagen gemacht oder sie kann nicht mehr an dem Angebot teilnehmen.

Wenn sich der Verdacht als falsch herausstellt, obliegt es dem Schutzteam in Absprache mit der Leitung gemeinsam mit der verdächtigten Person Rehabilitationsschritte zu besprechen.

Wenn der Verdacht weder bestätigt noch entkräftet werden kann, obliegt es dem Schutzteam in Absprache mit der Leitung gemeinsam mit allen beteiligten Personen Rehabilitationsschritte, bzw. Möglichkeiten der weiteren Zusammenarbeit zu besprechen.

Für alle in die Situation involvierten Personen wird die Möglichkeit der weiteren fachlichen Beratung (ggf. Supervision) angeboten.





**Rechte- und Schutzkonzept
der Jugendhilfe Köln e.V.**

Christianstr. 82 • 50825 Köln
www.jugendhilfe-koeln.de